Nach dem Votum der Deputation der Zweiten Kammer. Aufrechthaltung des Beschlusses der Zweiten Kammer (mit 7 gegen 2 Stimmen).

Referent Secretär Bürgermeister Löhr: Bei § 16, saufende Nr. 26, ist eine Einigung zwischen beiden Depustationen nicht erzielt worden. Es empfiehlt vielmehr eine jede derselben die Aufrechthaltung des von ihrer Kammer gefaßten Beschlusses.

Präsident von Zehmen: Bei § 16 beantragt unsere Deputation Aufrechterhaltung des Beschlusses der Ersten Kammer. Verlangt Jemand das Wort hierüber? — Es ist nicht der Fall und werde ich also zur Fragstellung übergehen. Es handelt sich hier um einen offenen Differenze punkt gegenüber den Vorschlägen und Anträgen der Deputation der Zweiten Kammer, es wird also mittels Nammensausruß abzustimmen sein. Ich bitte diesenigen Herren, die dem Gutachten unserer Deputation gemäß bei dem gessaften Beschlusse der Ersten Kammer stehen bleiben wollen, mit "Ja" zu antworten, die anderen Herren mit "Nein".

Es antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Psotenhauer. Secretär Bürgermeister Löhr.

= von Schütz. Se. Königl. Hoheit Kronprinz Albert.

Domherr von Watzdorf. Graf Wilding von Königsbrück.

Graf von Einsiedel = Wolkenburg.

Bischof Forwerk.

von Stammer.

Graf von Schönburg = Hinterglauchau.

von Nostitz=Wallwit.

von Miltit.

von Engel.

von Sahr.

von Böhlan.

von Egidy.

Bürgermeister Hirschberg.

Bürgermeister Dr. Roch.

von Ferber.

von Pofern.

Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Sickel.

von König.

Handelskammerpräsident Becker.

Handels= und Gewerbekammerpräsident Rülke.

Minister von Falkenstein.

Bürgermeister Müller.

= Clauß.

von Wahdorf = Störmthal.

von Erdmannsdorff.

Graf von Hohenthal.

Deumer.

Graf von Rer.

Kraft.

Meinhold.

Seiler.

von Burgk.

von Metsich.

Bürgermeister Martini.

von der Planis.

Präsident von Zehmen.

Einstimmig: 3a.

Ferner heißt es in der Zusammenstellung:

Beschluß der Ersten Kammer.

§ 18. Anstellung.

27. Lehrer und Lehrerinnen sind beim erstmaligen Eintritte in ein ständiges Lehramt zur treuen Erfüllung ihres Berufs, sowie zur Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung eidlich in Pflicht zu nehmen. Das Gelöbniß confessioneller Treue ist von denjenigen Lehrern und Lehrerinnen zu fordern, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind.

Beschluß der Zweiten Kammer.

Lehrer und Lehrerinnen sind beim erstmaligen Einstritte in ein ständiges Lehramt zur treuen Erfüllung ihres Berufs, sowie zur Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung eidlich in Pflicht zu nehmen. Das Gelöbniß confessioneller Treue ist von denjenigen Lehrern und Lehrerinnen zu fordern, welch e Religionsunterricht zu ertheilen haben.

Nach dem Votum der Leputation der Zweiten Kammer. Beitritt zu dem Beschlusse der Ersten Kammer (einstimmig).

Referent Secretär Bürgermeister Löhr: Bei § 18, laufende Nr. 27, lag eine Meinungsverschiedenheit bezügslich der Verpflichtung zu Leistung des Gelöbnisses consfessioneller Treue zwischen beiden Kammern vor. Die diessseitige Deputation hat im Vereinigungsversahren den Beschluß der Ersten Kammer aufrecht erhalten und hat die jenseitige Deputation beschlossen, ihrer Kammer den Beistritt zum diesseitigen Beschlusse anzurathen.

Präsident von Zehmen: Es würde sich hier also lediglich darum handeln, daß vor der Hand die Erste Kamsmer bei ihrem Beschlusse stehen bleibt, da Aussicht vorshanden ist, daß die Zweite Kammer dem diesseitigen Beschlusse beitreten wird. Verlangt Jemand das Wort hiersüber? — Da sich Niemand meldet, gehe ich zur Fragstellung über und frage die Kammer: